

S a t z u n g
Gemeinsam für Oldenburg

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam für Oldenburg“ und wird im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Oldenburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist somit ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck

- (1) *(aufgehoben)*
- (2) Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Weiterentwicklung der Innenstadt Oldenburgs als Bestandteil des regionalen Oberzentrums für die Allgemeinheit, insbesondere in kultureller Hinsicht, ferner die Verschönerung des Stadtbildes sowie die Heimatpflege. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Mitwirkung an allen Planungen und Maßnahmen, die die Innenstadt, ihr Erscheinungsbild und ihre Darstellung in der Öffentlichkeit betreffen, verwirklicht. Dies geschieht u.a. durch
 - a) Zusammenarbeit mit den Ratsvertretungen, der Stadtverwaltung, organisierten Bürgergruppe und den Medien
 - b) eigene Öffentlichkeitsarbeit über alle Medien,
 - c) Vermittlung von Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern.
- (3) *(aufgehoben)*
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein darf sich an anderen Körperschaften oder Gesellschaften beteiligen, soweit dies der Durchführung des Vereinszwecks dienlich ist und seine Gemeinnützigkeit dadurch nicht gefährdet wird.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.
- (3) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluß darf jedoch erst erfolgen, wenn dieser dem Mitglied angedroht wurde.
Ein Ausschluß kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß des Mitglieds wird mit der Beschlußfassung der Versammlung wirksam.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ein etwaiger Anspruch des Vereins aus Zahlung rückständiger Beiträge bleibt unberührt. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder Einlagen ist ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsatzung.

§ 7

Haftung

Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören mindestens 6, maximal 10 Personen an. Er besteht aus dem/der
- Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - mindestens drei, maximal sieben weiteren Mitgliedern des City-Management Oldenburg e.V. sowie
 - dem Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg, bzw. einer von ihm benannten Vertretung.
- Diese Mitglieder sind stimmberechtigt und treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende miteinander oder jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Oberbürgermeisters, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wahl, gewählt. Nach Ablauf bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode der/des Ausgeschiedenen eine Nachfolge wählen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen:
- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen (MV) und Aufstellung der Tagesordnungen
 - Einberufung der MV
 - Ausführung der Beschlüsse der MV
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- (5) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens der/die Vorsitzende oder sein/seine Vertreter/Vertreterin. Es muss eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 24 Stunden durch die Geschäftsstelle erfolgen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Geschäftsführung

Der Verein hat eine/n Geschäftsführer/in, der/die vom Vorstand bestellt wird. Seine/Ihre Aufgaben ergeben sich aus einer vom Vorstand festgelegten besonderen Anweisung.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Versammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - b) Genehmigung der Jahresabrechnung
 - c) Entlastung des Vorstands, der Rechnungsprüfenden und der Geschäftsführung
 - d) Genehmigung der Beitragsordnung
 - e) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfenden
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - h) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, der den Ort der Versammlung bestimmt, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und der Nennung einer Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit Versand der Einladung an die letzte bekannte Emailadresse.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleitende hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine weitere Mitgliederstimme vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfende für die Dauer von drei Jahren. Diese berichten der Mitgliederversammlung.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen zu beschließen, die durch das Vereinsregister oder das Finanzamt vorgeschlagen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind dann zu Liquidatoren zu bestellen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oldenburg und darf von dieser nur zur Verwirklichung des in § 2 Abs. 2 genannten Zwecks verwendet werden.